

# **Satzung der Gemeinde Burglauer über Ehrungen und Auszeichnungen**

Die Gemeinde Burglauer erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen:

## **§ 1 Ernennung zum Ehrenbürger**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).  
Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger wird mit einem Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde gewürdigt.

## **§ 2 Bürgermedaille**

- (1) Persönlichkeiten, die sich durch ganz besonders erfolgreiches Wirken und Eintreten für das Wohl und Ansehen der Gemeinde oder der Bürgerschaft hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über zehn nicht hinausgehen.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 60 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Burglauer“ und auf der Rückseite die Worte „Für besondere Verdienste um die Gemeinde“.
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Der Träger der Bürgermedaille wird mit einem Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde gewürdigt.

## **§ 3 Ehrennadel**

- (1) Persönlichkeiten, die sich im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich in der Gemeinde Burglauer bzw. für einen Verein mit Sitz in der Gemeinde Burglauer verdient gemacht haben, können mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.
- (2) Die Ehrennadel enthält das Gemeindewappen mit zwei Lorbeerzweigen.
- (3) Die Ehrennadel wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Der Träger der Ehrennadel wird mit einem Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde gewürdigt.

## § 4 Vorschlagsberechtigung

- (1) Vorschläge für die Verleihung der Ehrenbürgerwürde und der Bürgermedaille können vom Bürgermeister oder von den Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden. Die Vorschläge müssen ausführlich begründet sein.

Vorschlagsberechtigt für die Ehrennadel sind der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderates und die jeweiligen Vereinsvorstände

- (2) Über die Verleihung einer Ehrung und Auszeichnung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Verleihung einer Ehrung und Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.2006, in Kraft getreten am 11.02.2006, außer Kraft.

Burglauer, den 24.11.2020

Carsten Voll  
Zweiter Bürgermeister



Die Satzung wurde am 24.11.2020 bekannt gemacht und tritt somit am 02.12.2020 in Kraft.